

Richard Dietrich:

des Innern sich darüber klar zu werden, wie weit die untere staatliche Verwaltungsbehörde noch mit Aufgaben befaßt werden sollte, die über den Rahmen der eigentlichen Tätigkeit der inneren Verwaltung hinausgingen. Auf eine diesbezügliche Anfrage Nostitz-Wallwitz' hin antwortete Kultusminister Freiherr v. Falkenstein am 30. April 1870²⁰, daß er eine Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde, und zwar eines Juristen, bei der Schulverwaltung für nötig halte und die Frage erwägenswert finde, wie weit bei einer etwa beizubehaltenden Mittelbehörde diese mit den Kirchen- und Schulinspektionen in Verbindung zu bringen sei. Dies sei allerdings nur möglich bei einem Verzicht der Lausitz und des Hauses Schönburg auf ihre selbständigen Konsistorien. Einen Schritt weiter führt uns schon eine Anfrage des Ministeriums des Innern an die Brandversicherungskommission vom 9. März 1871 und deren Antwort²¹: Das Ministerium wünschte ein Gutachten der Kommission, ob sie das Brandversicherungswesen wie bisher den Gerichtsämtern, so jetzt den neugebildeten Amtshauptmannschaften zugewiesen haben wolle. Die Kommission hielt die daraus entstehenden Bezirke für zu groß und empfahl daher die Zuweisung der Brandversicherungsangelegenheiten an die Ortsbehörden und die Einsetzung der Bezirkssteuerämter, Forstrentämter oder Gerichtsbehörden als Kassenstellen. In dieser Frage führten gutachtliche Äußerungen des Geheimrats Just einen guten Schritt weiter. Just wies beide Wege als ungangbar zurück, den ersten als zu teuer, den zweiten als nicht zuverlässig genug wegen des bekanntermaßen bei ländlichen Ortsbehörden leicht einreißenden Schlendrians. Er schlug nun seinerseits vor, bei den unteren Verwaltungsbehörden besondere technische Inspektoren einzusetzen, die in ihrer Person den Wirkungsbereich des Brandversicherungsinspektors mit dem der Bau- und Feuerpolizeibehörde vereinigen sollten. Die eben berührte Frage des Kassenwesens sollte auch noch einmal im Verlauf der Verhandlungen eine Rolle spielen. Das Ministerium des Inneren war nicht abgeneigt, einem Vorschlag der 1. Deputation der Zweiten Kammer zuzustimmen, die Bezirkssteuereinnahmen, die Bauverwaltungskassen und die Rentämter aufzuheben und an ihrer Stelle am Sitz der Amtshauptmannschaft eine Zentralkasse einzurichten. Das Finanzministerium lehnte dies jedoch ab, da diese Behörden einen verschiedenen Geschäftskreis hätten und verschiedenen Oberbehörden unterstünden und jede auch noch gewisse Verwaltungsangelegenheiten wahrzunehmen habe, deren Vereinigung

²⁰ A. a. O. Bd. 1.

²¹ Ebenda.